

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darressalam, 27. Juli 1910.

No. 24.

**Inhalt.** Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika. — Bekanntmachung betr. Bekämpfung von Tierseuchen. — Bekanntmachung betr. Schutzimpfungen gegen die Pocken. — 7 Bekanntmachungen der Kaiserlichen Bergbehörde. —

## Verordnung

betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika.

Zur Verhütung der Finschleppung und Verbreitung von Baumwollschädlingen wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südssee vom 27. September 1903 (K. Bl. S. 509) sowie des § 5 der Zollverordnung vom 3. Juli 1903, verordnet was folgt:

§ 1.

Gestattet ist nur die Einfuhr von Baumwollsaat ägyptischer Sorten direkt aus Ägypten und amerikanischen Uplandsorten, wenn letztere in dem Nyassaland oder Uganda Protektorat gewachsen sind.

§ 2.

Die Einfuhr von Baumwollsaat der in § 1 bezeichneten Sorten darf nur an den vom Gouverneur hierfür bestimmten Plätzen, nach dem von der zuständigen Stelle Abwesenheit von Kapselkäfer (Bollweevil) und anderer gemeingefährlicher tierischer und pflanzlicher Schädlinge festgestellt ist, erfolgen.

Die Plätze, an denen Baumwollsaat eingeführt werden darf, sowie die Vorschriften, welche dabei zu beachten sind, werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

§ 3.

Saat anderer als der in § 1 bezeichneten Baumwollsorten sowie von Baumwollsorten die aus andern, als den in § 1 bezeichneten Ursprungsländern stammt, wird nur ausnahmsweise und auf Grund einer vor Eintreffen jeder Sendung in jedem einzelnen Falle einzuholenden besonderen Genehmigung des Gouverneurs zur Einfuhr in das Schutzgebiet zugelassen.

§ 4.

Alle Saat, die nicht aus Ägypten, Uganda oder Nyassaland oder dem hiesigen Schutzgebiet stammt und für welche nicht besondere Genehmigung des Gouverneurs vor Eintreffen erteilt worden ist, wird zurückgewiesen und falls die Wiederausfuhr nicht erfolgt, 3 Tage nach dem Eintreffen auf dem Zoll vernichtet.

§ 5.

Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, das Auftreten des Baumwollkapselkäfers oder anderer gemeingefährlicher Baumwollschädlinge (Roter Kapselwurm, Gelechia etc.) in seinen Pflanzungen, wie auch das Eintreten darauf hindeutender Anzeichen sofort nach Entdeckung dem Kaiserlichen Gouvernement anzuzeigen.

§ 6.

Baumwollpflanzungen, in denen das Auftreten des Baumwollkapselkäfers oder anderer gemeingefährlicher Insekten nachgewiesen ist, sind auf Anweisung der vom Gouverneur zu ernennenden Sachverständigen durch Feuer zu vernichten, die betreffenden Felder sind tief umzuarbeiten

alle Baumwollstauden in der näheren Umgebung des Feldes, sind zu verbrennen. Ausserdem ist der weitere Baumwollbau auf dem betallenen Gebiet auf die Dauer von 2 Jahren nach stattgefundener Umarbeitung untersagt.

§ 7.

Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, auch wenn das Auftreten von Schädlingen auf seinen Pflanzungen nicht nachgewiesen ist, die oberirdischen Teile der abgeernteten Baumwollstauden, oder bei mehrjähriger Kultur die abgeschnittenen Teile durch Feuer zu vernichten.

Die Festsetzung und Bekanntgabe des Zeitpunkts, bis wann dies zu geschehen hat, geschieht jährlich für jeden Bezirk von der Bezirksbehörde nach Anhörung der Interessenten.

§ 8.

Auf Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1—4 findet die Bestimmung der §§ 46 bis 48 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 mit der Massgabe Anwendung, dass im Falle der Kontroverse die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rp. beträgt.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 5—7 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 R. oder mit Haft oder mit beiden bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden in den Fällen der §§ 5—7 die nach der Verfügung der Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. August 1910 in Kraft und zwar unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat in Deutsch-Ostafrika vom 4. August 1904 (Amtl. Anzeiger No. 21 vom 6. August 1904) sowie der Verfügung vom 22. Dezember 1906 (Amtl. Anzeiger No. 1 vom 12. Januar 1907).

Darressalam, den 30. Juli 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11847 VIII L.

## Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 30. Juli 1910 betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika.

Art. 1.

Für die Einfuhr von Baumwollsaat gemäss § 1 der Verordnung werden bis auf weiteres folgende Plätze frei gegeben.

An der Küste: Tanga, Pangani, Sadani, Bagamojo, Darressalam, Salale, Kilwa, Lindi, Mikindani. An der Binnengrenze: Schirati, Muansa, Bukoba und Muaja.

Art. 2.

Die Einfuhr von Baumwollsaat gemäss § 3 der Verordnung ist nur über Darressalam mit besonderer Genehmigung in jedem einzelnen Falle zulässig, nachdem durch